SONNTAG & PARTNER

Lang ersehntes BMF-Schreiben zur Neuregelung des Belegnachweises bei innergemeinschaftlichen Lieferungen endlich da!

Überblick über die gesetzliche Neuregelung

Mit Wirkung zum 01.10.2013 wurde der Belegnachweis für die Geltendmachung der Steuerbefreiung als innergemeinschaftliche Lieferung neu gefasst. Als Nachweis dienen künftig neben dem Rechnungsdoppel insbesondere die in der Tabelle im Einzelnen aufgeführten Belege. Dabei ist zwischen Beförderungs- (eigener Transport durch Lieferer oder Abnehmer) und Versendungsfällen (Einschaltung eines Dritten für den Transport) zu unterscheiden, so dass nicht jeder Nachweis für jede Lieferart zulässig ist:

Beförderung durch Lieferer	Beförderung durch Abnehmer	Versendung durch Lieferer	Versendung durch Abnehmer
Gelangens-bestätigung	Gelangens-bestätigung	Gelangens-bestätigung	Gelangens-bestätigung
	Zulassung auf den Abnehmer bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen	Versendungsbeleg, z. B. CMR-Frachtbrief	Versendungsbeleg, z. B. CMR-Frachtbrief
		Spediteur-bescheinigung	Spediteur-bescheinigung
		Schriftliche/ elektronische Auftragserteilung und lückenloses tracking-and-tracing Protokoll	Schriftliche/ elektronische Auftragserteilung und lückenloses tracking-and-tracing Protokoll
		Empfangs-bescheinigung eines Postdienstleisters und Zahlungsnachweis	Empfangs-bescheinigung eines Postdienstleisters und Zahlungsnachweis
			Spediteur-versicherung und Zahlungsnachweis vom Bankkonto des Abnehmers

© Photo: Lars Koch - Fotolia.com

Die einzelnen Nachweismöglichkeiten stehen dabei grds. alternativ nebeneinander, so dass der Unternehmer bei jeder Lieferung neu entscheiden kann, wie er den Nachweis führt.

Überblick über das Anwendungsschreiben des BMF

Das BMF hat mit Schreiben vom 16. September 2013 nun endlich Stellung zu den Neuregelungen genommen. Im Folgenden möchten wir Ihnen einen Überblick über die Auffassung des BMF geben.

- Sofern der **Bestimmungsort** aufgeführt werden muss, ist die konkrete Stadt bzw. Gemeinde zu bezeichnen, das Bestimmungsland allein genügt nicht.
- Die Gelangensbestätigung muss zwingend die **Unterschrift** des Abnehmers oder seines Beauftragten enthalten. Bei Zweifeln hinsichtlich der Vertretungsberechtigung des Unterzeichnenden muss diese nachgewiesen werden, wobei hierfür insbesondere Lieferauftrag, Bestellbestätigung oder ein Firmenstempel herangezogen werden können.
- Bei **elektronischer Übermittlung** ist die Unterschrift des Abnehmers oder seines Beauftragten auf der Gelangensbestätigung und den Alternativbelegen entbehrlich, sofern die Übermittlung erkennbar im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat. Von einer Erkennbarkeit kann insbesondere ausgegangen werden, wenn ein zuvor vereinbartes elektronisches Verfahren (z. B. Double-opt-in-Verfahren) oder eine im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags bekannte E-Mail-Adresse verwendet wird. Es ist jedoch nicht zwingend erforderlich, dass die verwendete E-Mail-Adresse bereits bekannt war. Zudem soll unschädlich sein, wenn die verwendete Domain nicht mit dem Ansässigkeits- oder Bestimmungsstaat übereinstimmt. Es empfiehlt sich, für Zwecke der Nachweisführung ggf. einen gesonderten E-Mail-Account (z.B. Belegnachweis@...) einzurichten. Für Zwecke der Nachweisführung genügt ein Ausdruck der elektronisch übermittelten Daten. Allgemein sind jedoch auch bei elektronischer Übermittlung die Vorgaben der GoBS und der GDPdU zu beachten.
- Das BMF hat **Muster** zur Gelangensbestätigung (auf deutsch, englisch und französisch), zur Spediteursbescheinigung und –versicherung zur Verfügung gestellt. Inhaltlich den Mustern entsprechende Gelangensbestätigungen werden grds. als Beleg anerkannt. Nichtsdestotrotz können die Belege jegliche Form aufweisen. Sie können zudem zulässigerweise in englisch und französisch verfasst sein. Andere Sprachfassungen bedürfen einer beglaubigten Übersetzung.
- Schließlich können sich die Angaben in der Gelangensbestätigung bzw. den Alternativnachweisen auch aus **mehreren Dokumenten** ergeben (z. B. Kombinationen unter Verwendung von Rechnung oder Lieferschein). Wir empfehlen hier grds. eine Bezugnahme der Dokumente untereinander.
- Es besteht die Möglichkeit, mehrere Umsätze innerhalb eines Quartals (oder auch kürzerer Zeiträume) auf **Sammelbestätigungen** zusammenzufassen. Dies gilt unabhängig vom anzuwendenden Voranmeldungszeitraum.
- Bei Verwendung des **CMR-Frachtbriefs**, muss zwingend die Unterschrift des Empfängers bzw. seines Beauftragten in Feld 24 enthalten sein.
- Die **Spediteurbescheinigung** muss den Monat des Beförderungsendes enthalten und grds. vom beauftragten Spediteur unterschrieben werden. Die Unterschrift ist hier neben den Fällen elektronischer Übermittlung entbehrlich, sofern dem Spediteur eine entsprechende

Genehmigung der Landesfinanzbehörde vorliegt. Die Bescheinigung muss in diesen Fällen einen Hinweis auf Aktenzeichen und Datum der Genehmigungsverfügung enthalten.

- Bei Versendung von Gegenständen mit einem Gesamtwert pro Sendung von **höchstens 500 Euro** sieht die Finanzverwaltung eine über die gesetzliche Regelung hinausgehende Vereinfachungsregelung vor. Demnach kann der Nachweis hier auch durch eine schriftliche bzw. elektronische Auftragserteilung und einen Zahlungsnachweis erbracht werden. Der Zahlungsnachweis ersetzt damit das i. Ü. neben einer schriftlichen bzw. elektronischen Auftragserteilung erforderliche lückenlose Tracking-and-tracing-Protokoll.
- Die **schriftliche bzw. elektronische Auftragserteilung** kann auch in einer Rahmenvereinbarung über periodisch zu erbringende Warentransporte bzw. einer schriftlich bestätigten Einlieferungsliste oder Versandquittung bestehen. Wird hinsichtlich der handelsüblichen Bezeichnungen auf Rechnungen verwiesen, muss in den Rechnungen die Nummer des Versendungsbelegs angegeben sein.
- Die **Zulassung** auf den Abnehmer bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen muss auf den Abnehmer selbst und darf nicht auf den Endkunden lauten. Sie kann auch in einfacher Kopie vorliegen.
- Das **Rechnungsdoppel** muss zwingend einen **Hinweis auf die Steuerbefreiung** als innergemeinschaftliche Lieferung enthalten (z.B. „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung nach § 6a UStG“). Fehlt es an einem entsprechenden Hinweis scheitert eine Steuerbefreiung bereits daran.

Nichtbeanstandungsregelung für Umsätze bis 31.12.2013

Schließlich beanstandet es die Finanzverwaltung nicht, wenn Unternehmer die Nachweise für Umsätze **bis 31.12.2013** noch nach der bis 31.12.2011 geltenden Rechtslage führen. Hinweisen möchten wir jedoch darauf, dass es sich hierbei lediglich um eine Nichtbeanstandungsregelung der Finanzverwaltung handelt, an die die Finanzgerichte grds. nicht gebunden sind.

Unser Umsatzsteuer-Team freut sich, Sie bei weiteren Fragen zur Neuregelung sowie bei deren Umsetzung unterstützen zu dürfen.

Dr. Stefanie Becker
Steuerberaterin, Dipl. Wirtschaftsjuristin, Dipl. Finanzwirtin (FH)
Sonntag & Partner

SONNTAG & PARTNER

Ihre Ansprechpartnerin:

Dr. Stefanie Becker
Steuerberaterin
sbecker@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0
Fax: + 49 821 57058 - 153

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg und München. Mit derzeit mehr als 220 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de

SONNTAG & PARTNER